

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 12

24. Juli 2002

Nummer 14

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
- Genehmigung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal	179
- Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Stendal und seine Ausschüsse vom 13. Juni 2002	180
- Satzung über die Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und sachkundiger Einwohner	182
2. Stadt Stendal	
- Bekanntmachung der Stadt Stendal Bebauungsplan Nr. 41/99 „Albrecht der Bär“	183
- Bekanntmachung öffentlicher Auslegung der Entwurfsplanung zur Neugestaltung der Dr. Kurt-Schumacher-Straße im Bereich Zufahrt Altmarkforum bis Einmündung Kreisel Finanzamt	183
- 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Stendal vom 18. 03. 2002	183
3. Tangerhütte-Land	
- Bekanntmachung der Gemeinde Ringfurth über die Jahresrechnung 2000 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2000	183
- 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Ringfurth	184
- Bekanntmachung der Gemeinde Weißewarte über die Jahresrechnung 2000 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2000	184
4. Katasteramt Stendal	
- Mitteilung Verfahren nach dem Bodenordnungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 02/2000	184
- Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- u. Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992	184

Landkreis Stendal

Regierungspräsidium Magdeburg

07.03.2002

Genehmigung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal

Hiermit genehmige ich gemäß § 7 Absatz 2, Satz 1, 2. Halbsatz Landkreisordnung für das Land Sachsen Anhalt (LKO LSA) in der derzeit gültigen Fassung die mir mit Bericht vom 07.01.2002 vorgelegte, in der Sitzung am 20.12.2001 vom Kreistag beschlossene Hauptsatzung des Landkreises Stendal. Der Antrag auf Genehmigung der Hauptsatzung ist am 10.01.2002 beim Regierungspräsidium Magdeburg eingegangen.

Die Genehmigung der Hauptsatzung wird unter der aufschiebenden Bedingung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG LSA erteilt

im Auftrage
Haak

Regierungspräsidium Magdeburg

26.06.2002

Genehmigung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal hier: Erfüllung der aufschiebenden Bedingung

Mit Verfügung vom 07.03.2002 habe ich die Hauptsatzung des Landkreises Stendal unter der aufschiebenden Bedingung genehmigt, dass § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung abgeändert und die Größe des Betriebsausschusses in der Hauptsatzung festgelegt wird. Die diesbezügliche Änderung der Hauptsatzung wurde durch den Kreistag am 25.04.2002 beschlossen und mit Bericht des Landkreises Stendal vom 30.04.2002, eingegangen beim Regierungspräsidium Magdeburg am 04.05.2002, vorgelegt.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich fest, dass die aufschiebende Bedingung in der Genehmigungsverfügung vom 07.03.2002 erfüllt und die Genehmigung der Hauptsatzung nunmehr wirksam ist. Die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung kann somit erfolgen.

im Auftrage
Haak

Hauptsatzung des Landkreises Stendal vom 20.12.2001 zuletzt geändert am 25.04.2002

Inhaltsübersicht

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Wappen, Flagge und Dienstsiegel
§ 3	Einwohner und Bürger
§ 4	Geschäftsordnung
§ 5	Vorsitz im Kreistag
§ 6	Aufgaben des Kreistages
§ 7	beschließende Ausschüsse des Kreistages und des Landkreises
§ 8	beratende Ausschüsse des Kreistages
§ 9	Landrat
§ 10	Beigeordnete
§ 11	Gleichstellungsbeauftragte
§ 12	Nachtragshaushaltssatzung
§ 13	Über- und außerplanmäßige Ausgaben
§ 14	Bekanntmachung
§ 15	Finanzielle Ausstattung der Fraktionen des Kreistages
§ 16	Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Bürger
§ 17	Sprachliche Gleichstellung
§ 18	In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 6, 7, 33 Abs. 3 Ziffer I der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 25.04.2002 folgende geänderte Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Stendal“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Stendal.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises Stendal wird wie folgt beschrieben: Gespalten und halb geteilt, vorn in Silber ein roter goldenbewehrter Adler am Spalt, hinten oben in Blau ein dreiblättriges goldenes Kleeblatt, bewinkelt von drei silbernen Eichenblättern, hinten unten in Schwarz drei goldene Rauten (2 : 1).

- (2) Der Landkreis Stendal führt eine Flagge, wie nachfolgend beschrieben: blau-weiß gestreift mit aufgelegtem Kreiswappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Landkreises Stendal und die Umschrift „Landkreis Stendal“
- (4) Die Fremdnutzung des kreislichen Wappens bedarf der Genehmigung durch den Kreistag des Landkreises Stendal.

§ 3 Einwohner und Bürger

- (1) Einwohner des Landkreises können nach Maßgabe des § 17 LKO beantragen, dass der Kreistag bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag). Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gem. §§ 18, 19 LKO sind ausschließlich für wichtige Kreisangelegenheiten i.S. von § 19 Abs. 2 LKO zulässig.
- (2) Im Rahmen der Kreistagsitzungen kann jeder Einwohner zum Tagesordnungspunkt „Fragestunde der Einwohner“ Fragen an den Kreistag oder den Landrat stellen.
- (3) Der Vorsitzende des Kreistages stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe des Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen.
- (5) Die Fragen werden mündlich durch den Landrat, die Dezerenten oder den Vorsitzenden des Kreistages beantwortet. Ist eine mündliche Beantwortung nicht sofort möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort. Eine Ansprache findet nicht statt.

§ 4 Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und der gemäß § 7 dieser Satzung gebildeten Ausschüsse außer dem Jugendhilfeausschuss wird durch die vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse geregelt.

§ 5 Vorsitz im Kreistag

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden sowie einen 1. Stellvertreter und einen 2. Stellvertreter, die die Aufgaben nach LKO, insbesondere nach § 44, nach der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung, wahrnehmen.

- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit einfacher Mehrheit entsprechend § 43 Absatz 3 LKO LSA abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden. Die Stellvertreter können durch Abstimmung gem. § 43 Abs. 2 LKO LSA abberufen werden. Die Bestimmung neuer Stellvertreter hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 6 Aufgaben des Kreistages

In Ergänzung der im § 33 LKO geregelten Aufgaben behält sich der Kreistag vor, a) über die Errichtung, Erweiterung, Reduzierung und Schließung von Einrichtungen des eigenen Wirkungskreises b) über Stellungnahmen des Landkreises als Träger öffentlicher Belange, sofern ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt und in der Konsequenz Belange des Kreistages betroffen werden zu entscheiden.

§ 7 Beschließende Ausschüsse des Kreistages und des Landkreises

- (1) Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne des § 36 Abs. 1 LKO die folgenden beschließenden Ausschüsse:
 - Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss,
 - Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschuss,
 - Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb des Jenny-Marx-Heimes gem. § 8 EigBG LSA

Der Landkreis Stendal bildet einen Jugendhilfeausschuss und dieser einen Unterausschuss für Jugendhilfeplanung.

Der Vorsitzende der beschließenden Ausschüsse ist der Landrat, mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses und des Betriebsausschusses des Jenny-Marx-Heimes. Die Vertretung des Landrates regelt sich nach § 38 LKO LSA.

(2) Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss beschließt

- im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 11, die Einstellung und Entlassung der Angestellten ab Vergütungsgruppe BAT-O IVa/III. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei den in Satz 1 genannten Angestellten sowie die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.
 - Vergaben von Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), soweit der Wert des Auftrages den Betrag von 150 T Euro überschreitet.
 - Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 LKO bei
 - Verfügung über Kreisvermögen nach § 33 Abs. 3 Punkt 7 LKO über 200 bis 250 TEuro
 - Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung mit Mitgliedern des Kreistages, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Landrat nach § 33 Abs. 3 Punkt 13 LKO über 2,5 bis 25 TEuro
 - Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und für den Abschluss von Vergleichen nach § 33 Abs. 3 Punkt 16 LKO über 200 bis 250 TEuro
 - Führung von Rechtsstreitigkeiten oder von besonderer Bedeutung über 200 bis 250 TEuro.
 - Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss besteht aus 6 Kreisrätsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden.
- (3) Der Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschuss ist zuständig für folgende Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 LKO:
- Verfügung über Kreisvermögen nach § 33 Abs. 3 Punkt 7 LKO ab 15 bis 200 TEuro

- Verzicht auf Ansprüche des Landkreises nach § 33 Abs. 3 Punkt 16 LKO und der ab 5 bis 200 TEuro
- Abschluss von Vergleichen ab 25 bis 200 TEuro
- Miet- oder Pachtverträge mit einem Jahreszins über 15 bis 50 TEuro

Ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Der Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschuss besteht aus 7 Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss hat 10 stimmberechtigte Mitglieder. Seine Aufgaben und die weitere Besetzung bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfe sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen.
- (5) Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb des Jenny-Marx-Heimes besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden.
Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Betriebsausschusses des Jenny-Marx-Heimes bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der dazu ergangenen Satzung.
- (6) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Kreistag eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 8 Beratende Ausschüsse des Kreistages

- (1) Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne des § 37 Abs. 1 LKO die folgenden beratenden Ausschüsse, denen jeweils ein Mitglied des Kreistages vorsitzt:
 - Bau- und Verkehrsausschuss,
 - Schul-, Sport- und Kulturausschuss,
 - Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus,
 - Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz,
 - Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit,
 - Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus 7 Kreistagsmitgliedern, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, dieser besteht aus 5 Mitgliedern.
In die beratenden Ausschüsse können, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, 6 sachkundige Einwohner als Mitglieder mit beratender Stimme durch den Kreistag berufen werden. Für die Berufung gilt § 35 Abs. 1 entsprechend. Ist die Berufung in dem Verfahren nach § 35 Abs. 1 erfolgt, stellt der Kreistag die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner durch Abstimmung fest. Die Abberufung sachkundiger Einwohner erfolgt gleichermaßen durch Abberufung durch den Kreistag.
- (3) Die Ausschussvorsitze der beratenden Ausschüsse werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Kreistagsmitgliedern.
- (4) Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

§ 9 Landrat

- (1) Der Kreistag entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Landrat eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Landkreisordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Der Landrat entscheidet über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 10 sowie die Einstellung und Entlassung von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe BAT-O IVa und der Arbeiter. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter nach Satz 1 sowie die Festsetzung der Vergütung und des Lohnes.
- (3) Der Landrat ist zuständig für die Vergabe von Leistungen nach der VOL und der VOB bis zu einem Wert von 150 TEuro.
- (4) Der Landrat ist zuständig in Angelegenheiten des § 33 Abs. 3 LKO, die die allgemeinen Wertgrenzen nicht überschreiten.
Als allgemeine Wertgrenzen werden festgelegt für
 - Verfügung über Kreisvermögen, gemäß § 33 Abs. 3 Ziff. 7 LKO LSA bis 15 TEuro
 - Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Verträge im Rahmen der laufenden Verwaltung mit Mitgliedern des Kreistages, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Landrat bis 2,5 TEuro
 - Verzicht auf Ansprüche des Landkreises im Einzelfall maximal bis 5 TEuro
 - Abschluss von Vergleichen bis 25 TEuro
 - Miet- und Pachtverträge mit einem Jahreszins bis 15 TEuro
- (5) Der Landrat hat das Recht, im Kreistag zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf die Dezerenten übertragen

§ 10 Beigeordnete

- (1) Der erste Beigeordnete ist allgemeiner Vertreter des Landrates. Er wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Bei Verhinderung des Landrates übernimmt der erste Beigeordnete die Vertretung in den Ausschüssen des Kreistages, jedoch ohne Stimmrecht.
Dem Beigeordneten wird die Leitung eines Dezernates übertragen. Dem Beigeordneten kann die Leitung eines Amtes übertragen werden.
- (2) Daneben wird ein zweiter Beigeordneter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Der zweite Beigeordnete vertritt den Landrat ständig in seinem Geschäftskreis, und bei Verhinderung des ersten Beigeordneten übernimmt er die Stellvertretung des Landrates. Bei Verhinderung des Landrates und des allgemeinen Vertreters übernimmt der zweite Beigeordnete die Vertretung in den Ausschüssen des Kreistages, jedoch ohne Stimmrecht.
Dem Beigeordneten wird die Leitung eines Dezernates übertragen. Dem Beigeordneten kann die Leitung eines Amtes übertragen werden.
- (3) Beigeordnete können auf Grund eines von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Kreistages gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Kreistages zu fassenden Beschlusses vorzeitig abberufen werden. Der Beschluss darf frühestens drei Tage nach der Antragstellung im Kreistag gefasst werden.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte die hauptamtlich tätig ist.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 12 Nachtragshaushaltssatzung

- (1) Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn ein Fehlbetrag von 2 v.H. des Gesamtvolumens zu erwarten ist.
- (2) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben sind im Sinne des § 95 Abs. 2 GO erheblich, wenn sie insgesamt 5 v.T. des Gesamtvolumens oder im Einzelfall 250 TEuro je 1 Haushaltsstelle überschreiten.
- (3) Ein Nachtragshaushaltsplan muss alle Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die den Betrag von 25 TEuro überschreiten, beinhalten.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 95 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 175 TEuro betragen.

§ 13 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 der GO des Landes Sachsen-Anhalt sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 TEuro überschreiten.
- (2) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziff. 44 der LKO des Landes Sachsen-Anhalt sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 150 TEuro überschreiten.

§ 14 Bekanntmachung

- (1) Der Landkreis gibt ein „Amtsblatt für den Landkreis Stendal“ heraus. Das Amtsblatt erscheint im „General-Anzeiger“/Ausgabe Stendal, Osterburg und Havelberg.
Im Amtsblatt erscheinen alle Beschlüsse u.a. Angelegenheiten, die öffentlich oder ortsüblich bekannt zu machen sind.
- (2) Verordnungen, die nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in den Verkündungsblättern der höheren Verwaltungsbehörden zu verkünden sind, werden im „Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg“ und daneben nachrichtlich im „Amtsblatt für den Landkreis Stendal“ wie Satzungen nach Absatz 1 bekanntgemacht. Für alle anderen Verordnungen gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Sonstige Bekanntnen werden nach der regionalen Bedeutung jeweils in der Volksstimme, der Altmark-Zeitung und dem General-Anzeiger mit den im Landkreis vertriebenen Ausgaben veröffentlicht.
- (4) Eignen sich bekanntzumachende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen o.ä.) nicht zur Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises, so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie für einen Monat im Landratsamt zu jedermann Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden, soweit nicht gesonderte Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Im Amtsblatt für den Landkreis Stendal erfolgt der Hinweis, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.
Die Ersatzbekanntmachungen für sonstige Bekanntmachungen nach Abs. 3 erfolgen durch Hinweis in den im Abs. 3 genannten Bekanntmachungsorganen.
- (5) Ist in Rechtsvorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang bestimmt, erfolgt ein nachrichtlicher Hinweis im Amtsblatt für den Landkreis Stendal, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen bekanntgemacht werden.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages bzw. der Ausschüsse sind mindestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen.
Ist die Form und Frist der öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachung nicht einhaltbar, erfolgt eine ersatzweise Bekanntmachung auf den Kreisseiten der Tageszeitungen „Volksstimme“ und „Altmark-Zeitung“ in den im Landkreis vertriebenen Ausgaben; spätestens jedoch 3 Tage vor dem Sitzungstermin.

§ 15 Finanzielle Ausstattung der Fraktionen des Kreistages

Zur Gewährleistung der Fraktionstätigkeit werden die Fraktionen mit angemessenen Mitteln ausgestattet. Die Festsetzung der Mittel erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreistages, Kreis-Vergabe- und Personalausschusses und der Fachausschüsse des Landkreises Stendal.

§ 16 Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner

Die Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner ist in der Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern des Kreistages und sachkundige Einwohner geregelt.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt außer Kraft die Hauptsatzung des Landkreises Stendal vom 15.07.1998, zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 22.10.1998.

Anlage 1 Kreiswappen

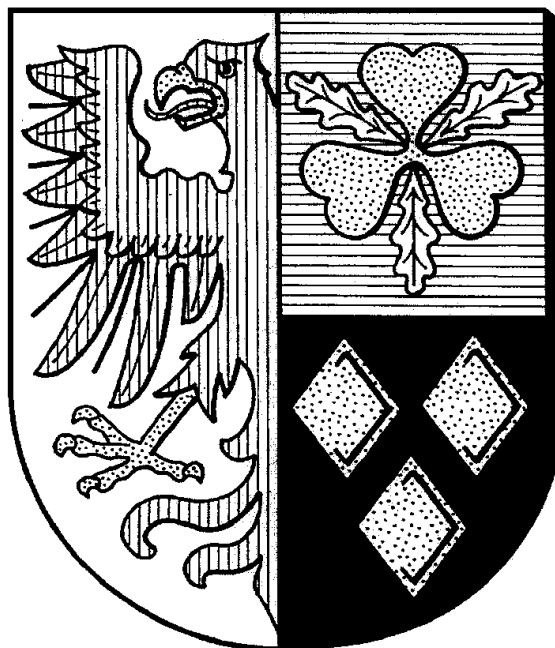
Stendal, den 09. Juli 2002

Jörg Helms
Landrat



Anlage 1

Kreiswappen



Landkreis Stendal

Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Stendal und seine Ausschüsse vom 13. Juni 2002

Inhaltsverzeichnis I. Der Kreistag

§ 1	Einberufung
§ 2	Tagesordnung
§ 3	Öffentlichkeit
§ 4	Sitzungsleitung
§ 5	Sitzungsablauf
§ 6	Redeordnung
§ 7	Beratung
§ 8	Abstimmung
§ 9	Wahlen
§ 10	Mitwirkungsverbot
§ 11	Einwohneranträge
§ 12	Sitzungsordnung
§ 13	Niederschrift
§ 14	Fraktionen
§ 14a	Gewährung, Verwendung und Abrechnung von Fraktionsgeldern

§ 15 Genehmigung von Dienstreisen

II. Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss

- § 16 Geschäftsgang und Verfahren
- § 17 Ladungsfrist und Form der Einberufung
- § 18 Tätigkeit und Zusammenwirken mit den Fachausschüssen
- § 19 Niederschrift

III. Fachausschüsse

- § 20 Geschäftsgang und Verfahren
- § 21 Ausschussvorsitze beratender Ausschüsse
- § 22 Vertretung in den Ausschüssen

IV. Dringlichkeitsentscheidungen

- § 23 Dringlichkeitsentscheidungen

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 24 Sprachliche Gleichstellung
- § 25 Ausser-Kraft-Setzen der Geschäftsordnung
- § 26 Gültigkeitsdauer

Gemäß § 4 der Hauptsatzung in der Fassung vom 15.07.1998, hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 13.06.2002 für den Kreistag, für den Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss und für die Fachausschüsse folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Der Kreistag

§ 1

Einberufung

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages lädt die Kreistagsmitglieder im Einvernehmen mit dem Landrat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Dabei sind die erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizulegen.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentlichen Sitzungen des Kreistages beträgt mindestens 10 Kalendertage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen zu ordentlichen Sitzungen spätestens am 12. Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern des Kreistages spätestens am 11. der Sitzung ausgehändigt worden sind. In Notfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (3) Der Kreistag ist einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Wenn ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder oder der Landrat es verlangen, ist der Kreistag unverzüglich einzuberufen. Des Weiteren gilt § 40 Abs. 5 LKO LSA.
- (4) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an einer Einberufung verhindert, so beruft der Landrat den Kreistag ein.
- (5) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist in der nach der Hauptsatzung (§ 14 Abs. 3 und 6) vorgeschriebenen Form bekanntzumachen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und - bei Bedarf - in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung grundsätzlich beizulegen oder in begründeten Fällen kurzfristig nachzureichen. Sie müssen den Kreistagsmitgliedern jedoch grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zugestellt sein.
- (2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Kreistages zu setzen. Die Anträge sind beim Vorsitzenden des Kreistages 14 Tage vor der nächsten Sitzung einzureichen. Die Anträge sind schriftlich zu begründen, vom Antragsteller zu unterzeichnen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Satz 1 gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistages gehören.
- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Landkreises fällt, kann dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag wieder von der Tagesordnung abgesetzt werden.
- (4) Jedes Mitglied des Kreistages hat das Recht für Sitzungen des Kreistages und für Sitzungen der Ausschüsse, denen er angehört, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Mitglieder des Kreistages zu bedürfen. Der Antrag kann sich auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen aber auch die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen. Anträge die die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen, sind beim Vorsitzenden des Kreistages 14 Tage vor der nächsten Sitzung einzureichen. Die Anträge sind schriftlich zu begründen. Der Vorsitzende des Kreistages bzw. des Ausschusses entscheidet gemäß § 40 Abs. 4 LKO im Benehmen mit dem Landrat über die Aufnahme nach sachlichen Gesichtspunkten. Er ist jedoch nicht verpflichtet dem Antrag stattzugeben.
- (5) Auf Antrag einer Fraktion ist in den ordentlichen Sitzungen eine Aktuelle Debatte durchzuführen. Der Gegenstand (das Thema) soll von allgemeinem Interesse sein und Angelegenheiten des Kreises betreffen. Jede Fraktion hat innerhalb eines Halbjahres Anspruch auf dreimalige Berücksichtigung. Für eine Sitzung darf sie nur ein Thema beantragen. In einer Aktuellen Debatte dürfen bis zu 3 Themen behandelt werden. Die Redezeit pro Fraktion beträgt 5 Minuten. Der Antragsteller erhält als erster das Wort. Die zulässige Redezeit beträgt für Antragsteller und Landrat bzw. einen von ihm benannten Vertreter 10 Minuten. Anträge auf eine Aktuelle Debatte sind 14 Tage, in Ausnahmefällen 5 Tage vor dem Sitzungstermin zu stellen. Über die Ausnahmefälle entscheidet der Vorsitzende des Kreistages mit dem Landrat. Beschlüsse werden zur Sache nicht gefasst.
- (6) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 3

Öffentlichkeit

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.
- (2) Zuhörer dürfen die Verhandlung nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. Den Zuhörer steht das Recht zu, die Sitzungen des Kreistages durch Einsatz eines Ton- oder Filmaufnahmegerätes mitzuschneiden, wenn nicht die Einwilligung von den betroffenen Mitgliedern des Kreistages erteilt wurde.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen, dies erfordert. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Soweit der Kreistag im Einzelfall nicht anders entscheidet, sind die folgenden Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden:
 - a) persönliche Angelegenheiten der Kreistagsmitglieder,
 - b) Aushandlung von Verträgen mit Dritten;
 - c) Aufnahme von Darlehen;
 - d) Gewährung von Wohnungsbaudarlehen;
 - e) Bürgschaftsangelegenheiten;
 - f) alle sonstigen Angelegenheiten, bei deren Verhandlung schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden.
- (4) Ein Zehntel der Mitglieder des Kreistages oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein.
- (5) Jedes Mitglied des Kreistages kann an den Landrat schriftliche oder in einer Sitzung des Kreistages mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung richten, die unter Beachtung des Frageinhaltes und des Verantwortungsumfanges
 - a) mündlich sofort auf der Sitzung des Kreistages oder
 - b) innerhalb von 6 Wochen, auf Wunsch des Mitgliedes des Kreistages schriftlich, ansonsten mündlich zu beantworten sind. Kann die Frist gemäß Buchstaben b aus objektiven Gründen nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen unter Darlegung dieser Gründe.
 - c) schriftlich formulierte Fragen und deren Beantwortung sind allen Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

§ 4

Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Kreistages sprechen, so gibt er die Leitung der Sitzung an den 1. oder 2. Stellvertreter ab.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen

Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5

Sitzungsablauf

Die Sitzung hat in der Regel folgenden Verlauf:

- öffentlicher Teil -

- a) Eröffnung der Sitzung;
- b) Einwohnerfragestunde;
- c) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit (§§ 40, 42 LKO), der fehlenden Kreistagsmitglieder und der Tagesordnung;
- d) Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung (§ 45 LKO);
- e) Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse;
- f) Aktuelle Debatte (wenn vorhanden);
- g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände nach vorherigem Bericht über die Vorschläge des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses und der Fachausschüsse, soweit ein solcher Bericht erforderlich ist;
- h) Anfragen und Hinweise der Mitglieder des Kreistages an die Verwaltung

- nichtöffentlicher Teil

- i) Feststellen des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung;
- j) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände;
- k) Anfragen und Hinweise der Mitglieder des Kreistages an die Verwaltung;
- l) Schließen der Sitzung.

§ 6

Redeordnung

- (1) Ein Kreistagsmitglied darf nur das Wort nehmen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.
- (2) Wortmeldungen der Kreistagsmitglieder erfolgen durch Erheben der Hand.
- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft.
Der Antragsteller erhält grundsätzlich zuerst Rederecht. Wünschen mehrere gleichzeitig das Wort, wird den Fraktionen die Redefolge im Rotationsverfahren gewährt. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald der Redner seine Ausführungen beendet hat.
- (4) Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihm nach § 44 LKO obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Dem Landrat ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (6) In Kreistagsitzungen erheben sich die Redner beim Sprechen. Erhebt sich der Vorsitzende oder ertönt seine Glocke, so hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (7) Die zulässige Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages bis zu zehn Minuten, im übrigen bis zu fünf Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.
- (8) Jedes Kreistagsmitglied darf zu einem Antrag zweimal sprechen. Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.
- (9) Jedes Mitglied des Kreistages hat das Recht, Zwischenfragen zu stellen. Es liegt im Ermessen des Vorsitzenden, dem Fragesteller das Wort zu erteilen, und der zur Sache sprechende Redner muss gewillt sein, die Frage zuzulassen.
- (10) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rigen.

§ 7

Beratung

Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung. Hierzu gehören Anträge auf:
 - a) Schluss der Rednerliste: Dieser Antrag kann nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.
 - b) Vertagung;
 - c) Verweisung an einen Ausschuss;
 - d) Unterbrechung der Sitzung;
 - e) nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit;
 - f) Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 - g) Verlängerung der Redezeit;
 - h) Zulassung mehrmaligen Sprechens.
 Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt der Vorsitzende dem Antragsteller das Wort zur Begründung. Zu dem Antrag können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag durch den Kreistag zu entscheiden.
2. Sachanträge
Anträge sowie Änderungs- und Zusatzanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich vorgetragene Anträge sind vor der Beschlussfassung vom Vorsitzenden des Kreistages für das Protokoll zu wiederholen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.
3. Zurückziehung von Anträgen
Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Zurückgezogene Anträge können von jedem Kreistagsmitglied wieder aufgenommen werden.
4. Unterbrechung der Sitzung
Der Vorsitzende des Kreistages hat im Rahmen seiner Befugnisse gemäß § 44 Abs. 1 LKO das Recht, die Sitzung zu unterbrechen.

§ 8

Abstimmung

- (1) Abgestimmt wird, nachdem der Vorsitzende die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind vor der Abstimmung im Wortlaut zu verlesen, sofern sie den Kreistagsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist zuerst zu entscheiden.
- (3) Bei mehreren selbständigen Anträgen ist zunächst über die Vorschläge des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses abzustimmen. Von den übrigen Anträgen hat der weitestgehende Antrag den Vorrang. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung endgültig.
- (4) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, die Stimmen durch zwei Kreistagsmitglieder auszählen und das genaue Stimmenverhältnis festlegen zu lassen. Dies muss geschehen, wenn das Abstimmungsergebnis angezweifelt wird oder das Gesetz eine Auszählung verlangt (z.B. Beschluss zur Hauptsatzung). Das Abstimmungsergebnis kann nur bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes angezweifelt werden.
- (5) Der Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Es wird offen abgestimmt. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie er abgestimmt hat. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder. Das Ergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 9

Wahlen

Wahlen werden entsprechend dem § 43 LKO Abs. 1 und 3 durchgeführt.

§ 10

Mitwirkungsverbot

- (1) Ein Kreistagsmitglied, das gemäß § 3 I Abs. 5 LKO i.V.m. § 31 GO an einer Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, hat dieses dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (2) Bei Wahlen sind diejenigen Kreistagsmitglieder an der Ausübung des Vorsitzes der Wahlhandlung verhindert, die Wahlbewerber sind. Sie dürfen nicht Mitglied der Wahlkommission sein.

§ 11

Einwohneranträge

- (1) Zulässige Einwohneranträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrages zu behandeln. Der Kreistag soll die im Antrag benannten Vertreter der Antragsteller hören.
(2) Wird ein Einwohnerantrag vom Kreistag an Ausschüsse überwiesen, ist den Vertretern des Antrages auch in den Ausschüssen Gelegenheit zur Erläuterung zu geben.

§ 12

Sitzungsordnung

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
(2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Vorsitzende ihn unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls er vom Verhandlungsgegenstand abweicht „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf er zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
(3) Der Vorsitzende kann ein Kreistagsmitglied bei ungebührlichem Verhalten oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von einer Sitzung ausschließen.
(4) Der Kreistag kann ein Kreistagsmitglied, welches sich grober Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, auf bestimmte Zeit, höchstens jedoch für vier Sitzungen, von der Mitarbeit im Kreistag und seinen Ausschüssen ausschließen.
(5) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen, er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen aufheben.

§ 13

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
(2) Der Protokollführer und dessen Vertreter werden vom Landrat bestimmt.
(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Kreistagsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Korrektheit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten.
(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden des Kreistages innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tage der Absendung schriftlich zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet in seiner nächsten Sitzung über die Einwendungen und stellt die Niederschrift fest.

§ 14

Fraktionen

- (1) Mindestens 2 Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Kein Kreistagsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören.
(2) Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden. Diese teilen dem Vorsitzenden und dem Landrat die Bildung und namentliche Zusammensetzung der Fraktionen sowie spätere Veränderungen schriftlich mit. Die Bildung von Fraktionen und die Änderung ihrer Zusammensetzung wird erst mit dieser Mitteilung wirksam.

§ 14a

Gewährung, Verwendung und Abrechnung von Fraktionsgeldern

- (1) Der jährliche Gesamtsockelbetrag pro Fraktion beträgt 1.000,00 Euro.
(2) Darüber hinaus werden ausgehend vom im Haushaltsplan beschlossenen Betrag die Anteile für die einzelnen Fraktionen folgendermaßen ermittelt:
Haushaltsansatz - Gesamtsockelbetrag x Sitze der einzelnen Fraktion
Anzahl der Fraktionsmitglieder aller Fraktionen
ergibt die jährliche Zuwendung für die Fraktionen.
(3) Die Fraktionsgelder sind zweckgebunden für die Fraktionsarbeit zu verwenden. Die Verwendung für partei-politische Arbeit sowie für Zuwendungen und Spenden an Dritte ist nicht zulässig. Die Fraktionsgelder können ausschließlich für folgende Ausgaben verwendet werden:
a) Anmietung von Räumen (wenn die Räume von der Kommune nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden)
b) Ausgaben der laufenden Fraktionsgeschäftsführung
- einmalige Ausgaben (Büromöbel - Technische Ausstattung)
- wiederkehrende Ausgaben (Personalkosten, Wartung Bürotechnik, Porto, Telefon, Papier, Büromaterial etc.)
c) Beschaffung von Literatur und Zeitschriften.
d) Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner
e) Bewirtung aus Anlass der Fraktionssitzungen
f) Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Gebietskörperschaft oder der Fraktion beziehen.
(4) Fraktionsgelder, die im laufenden Haushaltsjahr nicht ausgegeben wurden, können durch die Fraktionen in das Folgejahr übertragen werden. Sie bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres für die Fraktionen verfügbar. Die Abrechnung der verwendeten Fraktionsgelder erfolgt jeweils bis zum 31.01. des folgenden Jahres für das Vorjahr. Die Abrechnung hat die Mittelverwendung gem. Gliederung nach Abs. 2 auszuweisen und ist vom Fraktionsvorsitzenden zu unterschreiben. Mit der Abrechnung sind die zahlungsbegründenden Unterlagen (Originalbelege, Originalrechnungen etc.) vorzulegen. Aus den zahlungsbegründenden Unterlagen hat der Verwendungszweck eindeutig hervorzugehen. Die Abrechnung wird Bestandteil der Jahreshaushaltsrechnung.

§ 15

Genehmigung von Dienstreisen

- (1) Die Genehmigung einer Dienstreise erfolgt, wenn die Aufgaben im Rahmen des Ehrenamtes eines Mitgliedes des Kreistages nur in Anwesenheit an dem auswärtigen Geschäftsort erledigt werden können. Dienstort ist die Stadt Stendal.
(2) Genehmigungsbefugt sind:
- die Vorsitzenden der Ausschüsse für die jeweiligen Ausschussmitglieder,
- der Vorstand des Kreistages für die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie für den Vorsitzenden des Kreistages,
- der Vorsitzende des Kreistages für die Vorstandsmitglieder
- die Vorsitzenden der Fraktionen für die jeweiligen Fraktionsmitglieder sowie ein zu bestimmendes Fraktionsmitglied für den Vorsitzenden
(3) Die Abrechnung der Dienstreisen erhält das Büro des Kreistages zur weiteren Veranlassung. (Formblatt siehe Anlage zur Geschäftsordnung)

II. Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss

§ 16

Geschäftsgang und Verfahren

Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses gelten die Vorschriften des ersten Abschnitts für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder andere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 17

Ladungsfrist und Form der Einberufung

- (1) Der Landrat als Vorsitzender lädt die Mitglieder des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
(2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladungen spätestens am 9. Tage vor der Sitzung zur Post gegeben sind. In dringenden Fällen bestimmt der Vorsitzende Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung mit Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind allen Fraktionen des Kreistages nachrichtlich zuzuleiten. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form bekanntzumachen.

§ 18

Tätigkeit und Zusammenwirken mit den Fachausschüssen

- (1) Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss bereitet die Beschlüsse des Kreistages vor. Eine vorherige Beratung von Anträgen im Kreistag wird dadurch nicht ausgeschlossen.
(2) Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der vom Kreistag gebildeten Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird. Soweit erforderlich, nimmt er zu den Beratungsergebnissen der Fachausschüsse Stellung.

- (3) Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss hat dem Kreistag über von ihm gefasste wichtige Beschlüsse alsbald zu berichten. Der Vorsitzende unterrichtet die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung.

§ 19

Niederschrift

- (1) In Personalangelegenheiten stimmt der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss in der Sitzung über die ausformulierte Begründung für die betreffende Personalsache ab; diese Begründung und das Abstimmungsergebnis sind Gegenstand der Niederschrift.
(2) Niederschriften des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses sowie der Fachausschüsse können von Mitgliedern des Kreistages im Büro des Landrates angefordert werden.

III. Fachausschüsse

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren

Für Geschäftsgang und Verfahren der vom Kreistag gebildeten Fachausschüsse gelten die Vorschriften der §§ 16 bis 18 für den Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss sinngemäß, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 21

Ausschussvorsitze beratender Ausschüsse

- (1) Die Ausschussvorsitze werden nach Bestimmungen der Hauptsatzung besetzt.
(2) Für jeden Ausschussvorsitzenden ist ein Ausschussmitglied als Stellvertreter zu bestimmen. Das Bestimmungsrecht steht der Fraktion zu, die den jeweiligen Vorsitzenden bestimmt hat.

§ 22

Vertretung in den Ausschüssen

Für jedes Ausschussmitglied ist ein Vertreter zu bestimmen. Ist dieser verhindert, kann er durch ein anderes Mitglied der Fraktion vertreten werden. Ein Kreistagsmitglied kann nicht gleichzeitig in einer Sitzung sein eigenes Stimmrecht und des von ihm Vertretenen wahrnehmen. Für die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen wird kein Vertreter benannt.

IV. Dringlichkeitsentscheidungen

§ 23

Dringlichkeitsentscheidungen

In dringlichen Angelegenheiten des Kreistages, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Kreistagsitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages. Die Gründe der Eilentscheidung sowie die Erledigung werden den Mitgliedern des Kreistages unverzüglich mitgeteilt. Diese Angelegenheit wird in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen. Das gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Erledigung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 25

Außer-Kraft-Treten der Geschäftsordnung

Der Kreistag kann für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl beschließen.

§ 26

Gültigkeitsdauer

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt längstens für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages.
(2) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(3) Zum gleichen Zeitpunkt tritt außer Kraft die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse vom 15.07.1998.

Stendal, den 09. Juli 2002

Jörg Helms
Landrat



Satzung über die Entschädigungen für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner

1. Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und zum 1. eines Monats im voraus gezahlt. Entsteht oder fällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
(2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
(3) Mitglieder des Kreistages erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 154,00 Euro.
(4) Der Vorsitzende des Kreistages erhält darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 154,00 Euro. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Kreistages für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 154,00 Euro gewährt.
(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 154,00 Euro. Das gleiche gilt für Vorsitzende der Fraktionen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
(6) Die Mitglieder des Kreistages erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung und Tag.
(7) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses des JHA, des Unterausschusses des JHA sowie des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes des Altenpflegeheimes „Jenny Marx“ und erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung und Tag. Übersteigen die notwendigen Auslagen das gezahlte Sitzungsgeld je Sitzung und Tag, können die Mehrkosten geltend gemacht werden. Sie können jedoch frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind die Belege beizufügen.
(8) Als Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten:
a) Sitzungen des Kreistages
b) Sitzungen des Vorstandes des Kreistages
c) Sitzungen der Ausschüsse siehe §§ 7 und 8 der Hauptsatzung
d) Sitzungen der Fraktionen
e) Beratungen und Beschichtigungen, zu denen der Landrat schriftlich eingeladen hat

2. Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall erstattet. Selbständigen und Personen, die keinen Verdienst haben, wird der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 13,00 Euro ersetzt.
(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
(3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen.

3. Reisekostenvergütung für Dienstreisen

- (1) Dienstort der Mitglieder des Kreistages sowie der sachkundigen Einwohner ist die Stadt Stendal.

- (2) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.
- (3) Die Reisekostenvergütungen erfolgen nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen in der Reisekostenstufe B. Die Voraussetzungen der Erstattung sind in den §§ 5 bis 19 des Bundesreisekostengesetzes geregelt.
- (4) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise.
- (5) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

4. Steuerliche Behandlung

Der Erlass des MF vom 29.11.1991 (Mbl. LSA S. 48) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

5. Rundungsvorschrift

(Absatz 5 wird gestrichen)

6. Regelungen zur Erstattung

Die Erstattung der Entschädigung wird in der Dienst- und Geschäftsanweisung für den Sitzungsdienst geregelt.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage 2 - Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger - der Hauptsatzung des Landkreises Stendal vom 15.07.1998, zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 22.10.1998, außer Kraft.

Stendal, den 09. Juli 2002

Jörg Hellmuth
Landrat



Stadt Stendal

**Bekanntmachung der Stadt Stendal
Bebauungsplan Nr. 41/99 „Albrecht der Bär“
hier: öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 17.06.2002 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr.41/99 „Albrecht der Bär“ nebst Entwurf der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet erstreckt sich über das Gebiet der ehemaligen Kasernenanlage „Albrecht der Bär“, Gemarkung Stendal, Flur 2, und hat eine Gesamtfläche von ca. 9,5 ha (siehe Übersichtsplan).

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.41/99 „Albrecht der Bär“ nebst Entwurf der Begründung liegt vom

01.08.2002 bis 02.09.2002

zu jedermanns Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Rathauses, Markt 1, und im Foyer des Dezernates für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung, Moltkestr. 34-36, öffentlich aus.

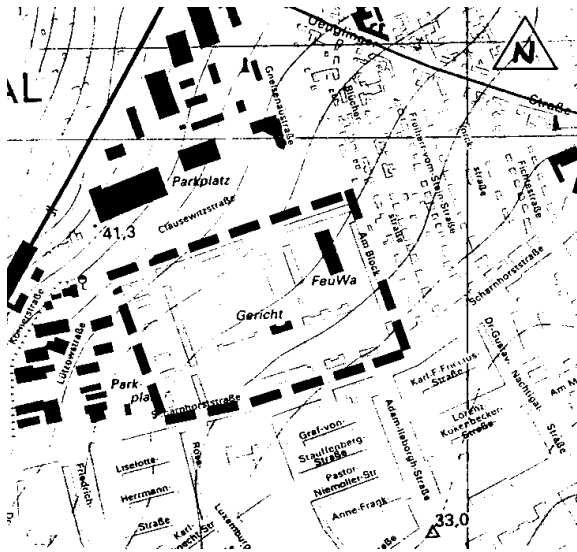
Montag, Dienstag, Mittwoch 7.00 - 12.50 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 7.00 - 12.50 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag 7.00 - 12.00 Uhr

Anregungen können bis zum 02.09.2002 beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestr. 34-36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird hier den Bürgern Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Stendal, den 24.07.2002

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Kartengrundlage: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 41/99 „Albrecht der Bär“
Auszug aus top. Karte M 1:10.000
Blatt Nr. N-32-132-B-a-4, Ausgabejahr 2001
Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch:
Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung
Sachsen-Anhalt am 28.11.2000
Aktenzeichen: LVermD/V/146/2000

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Neugestaltung der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße im Bereich Zufahrt Altmarkforum bis Einmündung Kreisel Finanzamt

Die Entwurfsplanung beinhaltet die Neugestaltung der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße im o.g. Bereich. Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, vom 05.08.2002 bis 03.09.2002 öffentlich aus.

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 17.30 Uhr

die Planungsunterlagen einzusehen sowie Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, 11. 07. 2002

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

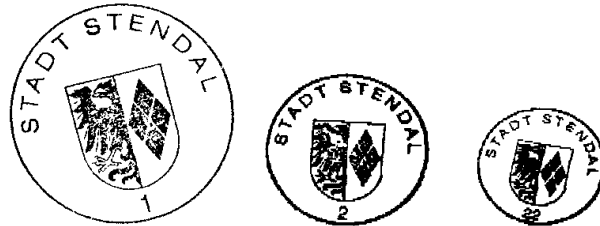
1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Stendal vom 18. 02. 2002

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 07. 12. 2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 17. 06. 2002 die folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Stendal vom 18. 02. 2002 beschlossen:

**§ 1
Änderung**

§ 2 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

(2) Als Siegel werden drei Rundsiegel geführt. Die obere Siegelhälfte enthält die Umschrift - Stadt Stendal -, Schriftart: Helvetica. In der Mitte des Siegels ist das Wappen der Stadt Stendal angeordnet. Die Siegel entsprechen in Ausführung und Größe den dieser Satzung beige gedruckten Siegeln:



Die Siegelbenutzung regelt der Oberbürgermeister.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, den 15. 07. 2002

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Genehmigung

der 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stendal

Mit Schreiben vom 19. 06. 2002 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. 03. 2002 (GVBl. LSA S. 129)

- GO LSA-

die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Stendal vorgelegt.

Die durch den Stadtrat am 17. 06. 2002 beschlossene Änderung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 i. V. m. § 140 Abs. 1 GO LSA genehmige ich die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Stendal.

Jörg Hellmuth



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Bekanntmachung der Gemeinde Ringfurth über die Jahresrechnung 2000 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2000

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2 0 0 0 .

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 25.07. bis 10.08.2002

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Ringfurth, d. 10. 07. 2002

Gürnth
Bürgermeister



1. Änderungssatzung der Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der Gemeinde Ringfurth

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl LSA v. 11. 10. 1993, Nr. 43, S. 568) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), beide zuletzt geändert durch das vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. 03.2002 (GVBl LSA S. 130), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10. 07. 2002 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1
Änderungen

1. Der § 5 erhält folgende Fassung:

Steuersätze

Die Steuer beträgt jährlich:

- Für den: 1. Hund **15,00 EUR**
- 2. Hund und jeden weiteren **26,00 EUR**

Für die gemäß **Gefahrenabwehrverordnung** zum Schutz vor gefährlichen Hunden vom 26.03.2002 (GVBl LSA S. 201) als gefährlich geltenden Hunde der Rassen

- American Pitbull Terrier
- American-Staffordshire-Terrier
- Staffordshire-Bullterrier
- Bullterrier

beträgt die jährliche Steuer **250,00 EUR**

§ 2
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ringfurth, den 10. 07. 2002

Gürnth
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Weißwarte
über die Jahresrechnung 2000
sowie die Entlastung des Bürgermeisters
für das Haushaltsjahr 2000

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2000.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 25. 07. bis 09. 08. 2002

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Weißwarte, d. 27. 06. 2002

Radke
Bürgermeister



Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-002/00

Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

Mitteilung
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG -
Sonderungsplan Nr. 02/2000

In der Gemeinde: Havelberg

Gemarkung: Havelberg

Flur: 7

Flurstücke: 205/1, 326, 334, 345, 360 und 366
(ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvernünftiger und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvernünftigen Eigentums oder unvernünftiger Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal. Der Entwurf des Sonderungspla-

nes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 29.07.2002 bis 28.08.2002

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal - Raum 411- während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Peters
Sylvia Peters



Stendal, den 05.07.2002

Karte siehe Seite 185

Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal

Stendal, den 12. 07. 2002

Telefon 0 39 31 /57 00 00

Offenlegung
gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992

Für den Bereich der Gemarkungen **Birkholz, Flur 1-5; Cobbel-Mahlwinkel, Flur 1; Gartipp, Flur 1-4 und Holzhausen, Flur 1-4** wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters erneuert.

Das Katasteramt Stendal hat zur Verbesserung der Übersichtlichkeit eine geschlossene Neuzeichnung der Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 1000 angefertigt und in ihr die Gebäudedarstellung aktualisiert und die Darstellung in der Liegenschaftskarte 1: 1000 geometrisch optimiert. Die Gebiete sind in den beigefügten Übersichtskarten gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 01. August 2002 bis 31. August 2002

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal (Raum 411) während der Sprechzeiten,

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal, einzulegen.

Im Auftrag

Steinig
Martin Steinig

Karte siehe Seite 186

Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und
Osterburg/Havelberg
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31

Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-002/00

Telefon: 03931/570000
Fax: 03931/570499

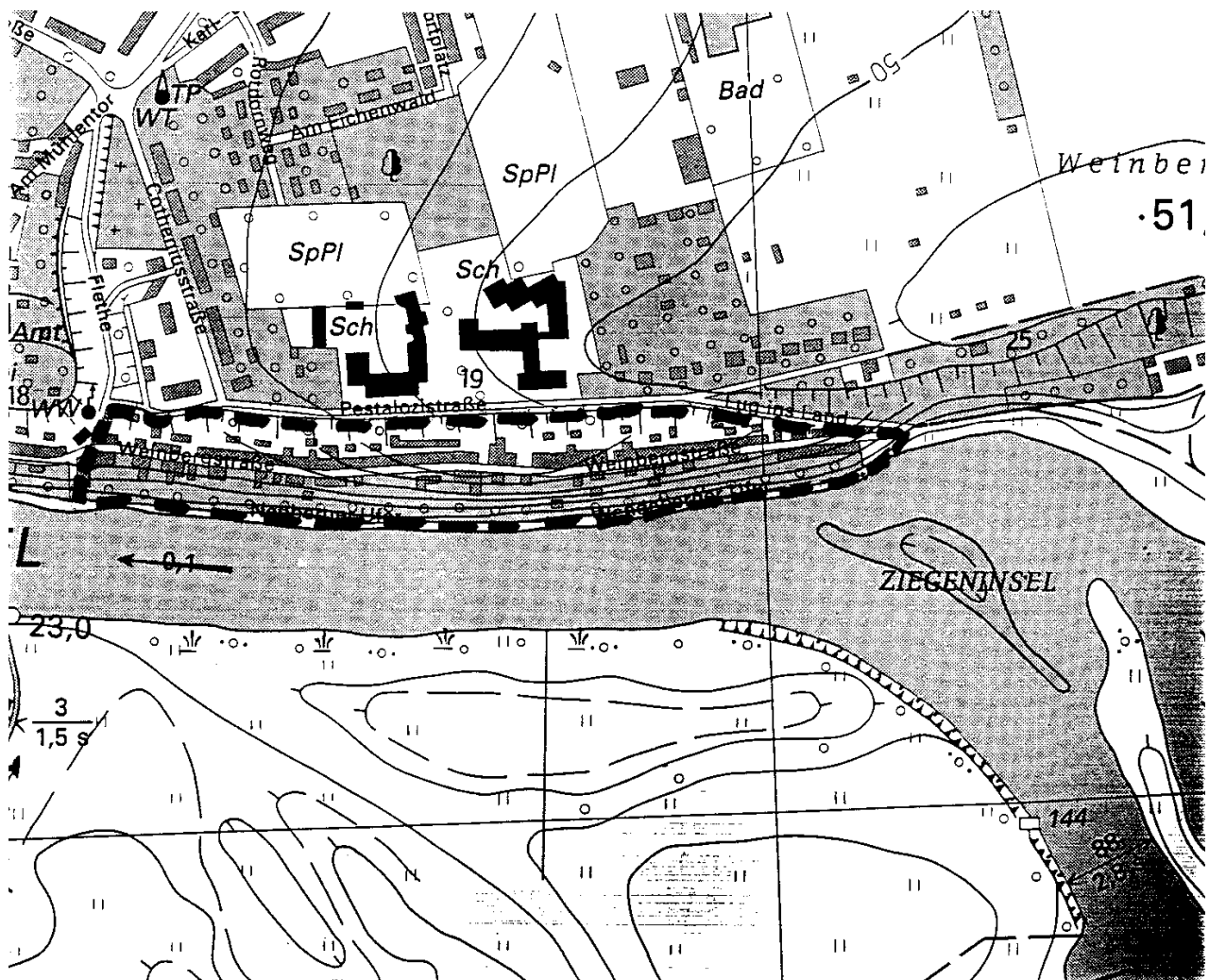
Bodensonderungsverfahren Nr. 02/2000

Gemarkung: Havelberg

Flur: 7

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

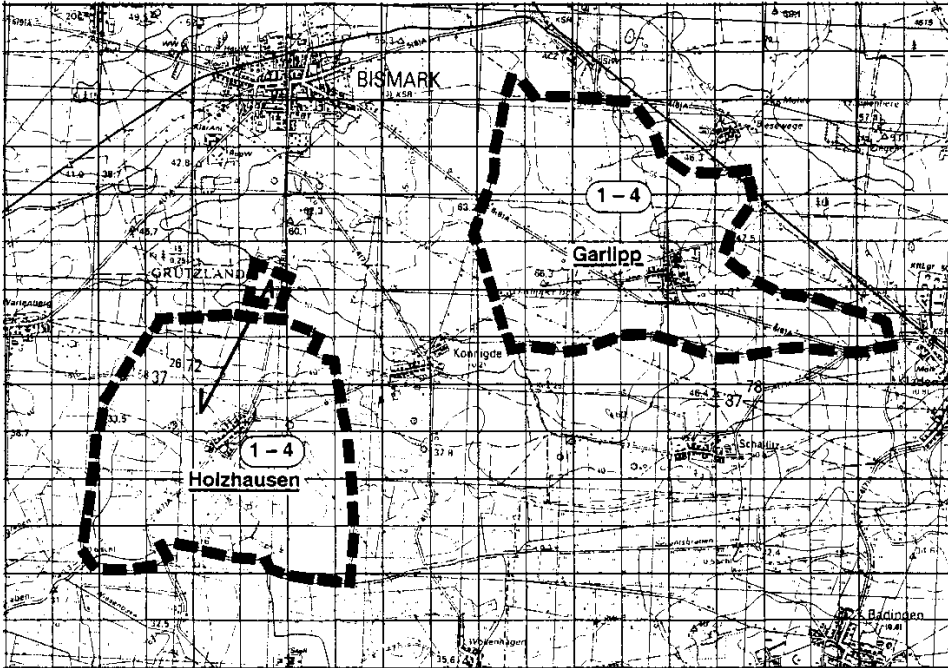
----- Verfahrensgebietsgrenze



Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Birkholz ; Cobbel-Mahlwinkel ; Garlipp ; Holzhausen

----- Offenlegungsgebiete



Katasteramt Stendal ; Scharnhorststr.89

